



Mitteilungen

Entomologischer Verein Stuttgart 1869 E.V.

Schriftleitung: Dr. B. Herting

Jahrgang 16

S. 1-40

15.IV.1981

DIE NEUE BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG

Vortrag bei der koleopterologischen Wintertagung
in Ludwigsburg am 3.1.1981

Von K.W. Harde, Ludwigsburg

Am 25. August 1980 ist die "Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung, BArtSchV)" - herausgegeben vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - in Kraft getreten. Ich halte es für dringend erforderlich, Ihnen den entomologischen Aspekt dieser Verordnung kurz zu skizzieren und mit ein paar Anmerkungen zu versehen.

Von den Käfern stehen jetzt unter Naturschutz:

- Buprestiden - alle einheimischen Arten mit Ausnahme von
Agrilus biguttatus, sinuatus und viridis
Anthaxia quadripunctata
Coroebus bifasciatus
Melanophila decastigma
Phaenops cyanea
- Calosoma - alle europäischen Arten ohne Ausnahme
- Carabus - alle einheimischen Arten ohne Ausnahme
- Cerambyciden: Aromia moschata
Cerambyx cerdo
Dorcadion fuliginator

Cerambyciden: *Ergates faber*

Megopis scabricornis

Purpuricenusa kaehleri

Rosalia alpina

Tragosoma deparium

Cetoniinae - alle einheimischen Arten ohne Ausnahme

Cicindela alle einheimischen Arten ohne Ausnahme

Cychrus alle einheimischen Arten ohne Ausnahme

Dytiscus latissimus

Hydrous alle europäischen Arten ohne Ausnahme

Lucanidae - alle europäischen Arten ohne Ausnahme

Meloe - alle einheimischen Arten ohne Ausnahme

Oryctes nasicornis

Osmoderma eremita

Polyphylla fullo

Bei anderen Insektengruppen ist man bei dieser Verordnung noch weiter gegangen. So stehen jetzt alle Odonaten ohne Ausnahme und alle Apoidea (Bienen und Hummeln) ohne Ausnahme unter Naturschutz. Am tiefgreifendsten sind die Bestimmungen über die Lepidoptera (Schmetterlinge), von denen z.B. alle Tagfalter (mit Ausnahme der drei Pieris-Arten), alle Zygaenen (ohne Ausnahme), alle Bärenspinner, Glucken, Zahnspinner und Schwärmer (mit wenigen Ausnahmen) jetzt unter Naturschutz gestellt sind.

Keiner weiß so gut wie wir Entomologen - und ich weise nochmals darauf hin, daß ich hier nur über Entomologie berichte - daß in den letzten Jahrzehnten der Faunenbestand rapide abgenommen hat. Wird diese erschreckende Faunenverarmung durch die Artenschutzverordnung aufgehalten oder zumindest gebremst?

Dazu ergeben sich 2 Fragenkomplexe:

1. aus welchen Gründen ist es zu der Faunenverarmung gekommen?
2. welche dieser Gründe werden durch die Artenschutzverordnung faunenfreundlich beeinflußt?

1. Die Faunenverarmung hat viele Gründe. Es wäre der Mühe wert, einmal einen Katalog darüber aufzustellen und auch zu versuchen, Wertigkeiten zu ermitteln. Meine Ausführungen hier sollen aber mehr allgemeiner Natur sein, und im Prinzip genügt es auch, die entscheidenden Gründe der Faunenverarmung zu kennen.

Da hier im Saal nur Leute sind, die sich in der Natur draußen auskennen, brauchte ich kaum Worte darüber zu verlieren, daß die katastrophale Faunenverarmung dadurch hervorgerufen ist - und immer noch weitergeht - daß man den wildlebenden Tieren und Pflanzen die Lebensmöglichkeiten mehr und mehr entzogen hat - und das weiterhin tut. Man vernichtet die

natürlichen Biotope und geht mit Insektenvernichtungsmitteln, Unkrautvernichtungsmitteln, mit Handspritzen, mit fahrbaren mechanischen Spritzen, ja, aus der Luft per Hub-schrauber gegen alles "Ungeziefer" vor. Sie entsinnen sich, daß meine Frau und ich vor ein paar Jahren nach einer solchen Vernichtungsaktion 7000 verendete Puppenräuber (*Calosoma sycophanta*) das sind übrigens 55 große Insektenkästen voll - auflösen.

Seit Jahrzehnten ist man in der Landwirtschaft bemüht, immer rationeller zu arbeiten - sicher für den Ertrag erstrebenswert. Das Idealbild sieht so aus: eine Betonpiste, links davon ein Weizenfeld - nur Weizen, keine andere Pflanze; rechts der Piste ein Rübenfeld - nichts als Rüben. Dieses Idealbild ist fast erreicht. Der "Grüne Plan" des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (gleichzeitig Naturschutzministerium) hat die Betonpisten gebracht. Bearbeitungsmethoden und Gifte haben alles, was nicht "Frucht" ist, "in den Griff" bekommen. Wer sich darüber wundert, daß unter solchen Verhältnissen unsere Schmetterlinge verschwunden sind und an den Rand des Aussterbens kamen, der hat wohl kaum Augen zu sehen.

Diese Landhygiene ist einer der Hauptgründe, aber nicht der einzige Grund der Faunenverarmung; Waldhygiene und Baumaßnahmen aller Art (Straßenbau, Siedlungsbau usw.) wären zu erwähnen.

Vor wenigen Jahren gab es in der Stadt Stuttgart noch blühende Wiesen mit Doldenblüten, Storchschnabel usw. bis zur Bundesgartenschau vor 3 Jahren. Da wurde aus den unteren Anlagen zwischen Hauptbahnhof und Schloß Rosenstein "englischer Rasen". Seitdem sieht es dort endlich "ordentlich" aus, und um dieses saubere Bild auch zu erhalten, werden Löwenzahn, Klee und Wegerich aus dem Rasen herausgestochen oder mit Unkrautvernichtungsmitteln vertrieben - und mit ihnen die Falter.

Wie die öffentliche Lobby heute noch ist, zeigt ein anderes Beispiel: im vorigen Sommer reichten 2 Stadträte eine Beschwerde ein: "in einem Stuttgarter Wald liegt altes Holz herum. Ist die Forstverwaltung nicht in der Lage, einen Wald in Ordnung zu halten?"

Jeder von Ihnen, meine Damen und Herren, hätte sicher mehrere Beispiele parat, die die unnötige und unvernünftige Zerstörung von Lebensräumen unserer natürlichen Fauna darstellen, aber wohl keiner weiß darüber zu berichten, daß ein Entomologe (Wissenschaftler wie Liebhaber) den Bestand einer Insektenart gefährdet oder auch nur beeinflußt hat.

2. Welche Gründe für die Faunenverarmung werden durch die Artenschutzverordnung positiv im Sinne der Erhaltung der Arten beeinflußt?

Wenn die Artenschutzverordnung so durchgeführt wird, wie sie auf dem Papier steht, wird in Kürze alles in der Natur, wie es früher war. Die restlichen, verbliebenen Tagfalter legen ihre Eier an die Futterpflanzen der Raupen, an Disteln, Brennesseln, Hauhechel, Wegerich, Klee, Luzerne - wir kennen nur wenige wildwachsende Pflanzen, an denen keines unserer neu geschützten Insekten lebt. Da das Töten der geschützten Arten verboten ist, darf man also auch die Pflanzen, an denen Raupen fressen, nicht mehr vernichten. Dann dürfte also auch keine Wiese, kein Kleefeld mehr gemäht und abgeerntet werden!?

Keine Sorge, meine Damen und Herren, das Naturschutzministerium ist gleichzeitig Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und hat im Naturschutzgesetz alle land- und forstwirtschaftlichen Maßnahmen in der Natur aus dem Schutz herausgenommen. Davon wissen die Kollegen vom Kaiserstuhl oder von den nordwestdeutschen und bayerischen Moorgebieten ein besonderes Lied zu singen. Das ändert sich also auch durch die neue Artenschutzverordnung in keiner Weise. Der Ausverkauf der Natur wird durch diese Verordnung jedenfalls im entomologischen Bereich - nicht gebremst.

Richtet sich die Artenschutzverordnung dann nur gegen die Entomologen?

Nach meinen bisherigen direkten Besprechungen mit zuständigen Stellen ist mir versichert worden, daß das auch nicht der Fall sei. Man will Ausnahmegenehmigungen ohne die allerdings der Fang der geschützten Arten strafbar ist großzügig zugestehen. Nur der kommerzielle Handel soll unterbunden werden. Und darum die Bundesartenschutzverordnung in ihrer vorliegenden Form?

Gestatten Sie mir noch einen Aspekt anzusprechen, der sich ebenfalls aus der neuen Artenschutzverordnung ergibt.

Alle in der Verordnung aufgeführten Arten sind gleichgestellt, sie stehen unter Naturschutz:

Carabus granulatus genauso wie *Rosalia alpina*, *Cicindela campestris* wie *Dytiscus latissimus*, *Dorcus parallelipedus* (von dem wir aus einem Kastanienklotz 16 Tiere zogen) wie *Tragosoma depsarium* (die übrigens gar nicht zu unserer baden-württembergischen Fauna gehören) oder der Kleine Fuchs ebenso wie der Apollo.

Persönlich bin ich der Ansicht, daß durch diese Artenschutzverordnung eine Verwässerung dringend notwendigen Naturschutzes eintritt. Für den wirklichen Naturschutz ist wenig gewonnen, viel mehr verloren.

Ausblick

Was wird die Zukunft bringen? Was können wir tun?

Für Baden-Württemberg bringt uns das neue Jahr in Kürze die Landesartenschutzverordnung. Sie ist insofern nicht sehr

interessant, als sie sich im Artenkatalog nicht von der Bundesartenschutzverordnung unterscheidet. Für die Kolleginnen und Kollegen der anderen Bundesländer kann ich keine bessere Prognose geben. Man hat uns, die wir uns in der Natur auskennen, bisher nicht zu Worte kommen lassen. Mehrfach ist mir zwar versichert worden, daß bei der Abfassung der Bundesartenschutzverordnung "Experten" mitgewirkt haben. Bis heute kenne ich den oder die entomologischen Experten nicht, ich hätte mich gern mit ihnen einmal unterhalten. Auch bei der Landesartenschutzverordnung hat man uns im stillen Kämmerlein gelassen.

Was können wir tun?

Natürlich können wir weiter in unserer Klausur ausharren und beten, daß wir eine Ausnahmegenehmigung zum Fang einiger Insekten bekommen, ansonsten würde man es ja fertig bringen, nicht nur die Natur zu vernichten, sondern auch einen ganzen Zweig der Naturwissenschaft, die Entomologie, die wiederum wirtschaftlich von ungeheurer Wichtigkeit ist.

Aber ich finde, daß es jetzt genug ist, daß jetzt die Leute, die sich in der Natur auskennen, Naturschutz mitgestalten müssen. Wir sind nicht die Bösewichte, auf die man abwälzen kann, was andere anrichten. Wir müssen und werden verlangen, daß wir (Entomologen, Ornithologen, Mammologen, Herpetologen usw.) an einen Tisch kommen mit Verantwortlichen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Planungsämtern und Bauämtern nicht um darüber zu diskutieren, ob ein Teichmolch oder Zitronenfalter gefangen werden darf, sondern zu erkunden, ob es überhaupt noch möglich ist, ursprüngliche Natur mit wildlebenden Tieren und wildwachsenden Pflanzen zu erhalten und welche effektiven, möglichst wirksamen Wege dazu eingeschlagen werden können und müssen. Dazu ist viel Zeit und Kraft nötig für unsere Natur darf uns aber nichts zuviel sein.

Auszug aus dem
Gesetzblatt für Baden-Württemberg

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. Januar 1981, Nr. 2, Seite 14-16, 20-22.

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen

(LANDESARTENSCHUTZVERORDNUNG - LArtSchVO)

Vom 18. Dezember 1980

Auf Grund von § 29 Abs. 6., § 30 Abs. 1 bis 3 und 7 und § 31 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien

Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL S.654) wird verordnet:

§ 1

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(1) Unter besonderen Schutz im Sinne des § 30 des Naturschutzgesetzes werden gestellt

1. die in Anlage 1 aufgeführten einheimischen oder europäischen Tier- und Pflanzenarten,
2. die in Anlage 2 aufgeführten Tier- und Pflanzenarten (Anhänge I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, BGBl.II 1979 S.711,1080) mit Ausnahme der heimischen Population des Mufflons (*Ovis ammon*),
3. die in Anlage 3 aufgeführten nichteuropäischen Greifvogelarten.

(2) Vom Aussterben bedroht sind

1. die in der Anlage 1 durch Fettdruck hervorgehobenen Tier- und Pflanzenarten,
2. die in der Anlage 2 aufgeführten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens.

§ 2

Schutz gezüchteter Tiere

(1) Die Verbote des § 31 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes gelten auch für im Inland in der Gefangenschaft gezüchtete Tiere der besonders geschützten Säugetier- und Vogelarten, Teile dieser Tiere, ihre Eier und hieraus gewonnene Erzeugnisse.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Tiere und Eier, die in genehmigten Gehegen und in staatlichen zoologischen Einrichtungen gezüchtet worden sind sowie für Erzeugnisse, die hieraus gewonnen worden sind. Vor einer Weitergabe an andere Personen müssen die Tiere, Eier und Erzeugnisse mit einem Kennzeichen, das ihre Herkunft nachweist, oder mit einer Herkunftsbescheinigung ausgestattet sein.

(3) Die Herkunftsbescheinigung wird auf Antrag erteilt. Zuständig ist bei Gehegen die Genehmigungsbehörde, bei staatlichen zoologischen Einrichtungen die untere Naturschutzbehörde.

(4) Absatz 1 gilt ferner nicht für die Zucht von dem Jagdrecht unterliegenden Tieren für Zwecke der Auswilderung.

§ 3

Sachliche Verbote

(1) Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbel-

tierarten in folgender Weise nachzustellen:

1. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang,
 2. mit akustischen und elektrischen Geräten, um sie anzulocken, zu fangen oder zu töten,
 3. mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln und anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen,
 4. unter Benutzung von geblendeten oder verstümmelten lebenden Tieren als Lockmittel,
 5. mit Sprengstoffen und Schußwaffen,
 6. mit Netzen, Fallen, Leim, Klebstoffen und anderen Vorrichtungen, die geeignet sind, Tiere in Mengen oder wahllos zu fangen oder zu töten,
 7. mit Mitteln, die Tiere weder unverseht fangen noch sofort töten,
 8. mit Giftstoffen, Gasen oder betäubenden Mitteln.
- (2) Die Vorschriften des Tierseuchen-, Tierschutz-, Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben unberührt.
- (3) Unberührt bleiben ferner Maßnahmen im Rahmen einer befugten Ausübung der Jagd, insbesondere zur Hege von Wild.

§ 4

Private Lebendhaltung

(1) Es ist gestattet, einzelne Tiere und Entwicklungsformen von Tieren der nachfolgenden Arten in Gebieten, in denen diese in größerer Anzahl vorkommen, für die eigene private Lebendhaltung zu fangen und aufzunehmen:

1. in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober eines jeden Jahres
 - a) Bergmolch (*Triturus alpestris*),
 - b) Teichmolch (*Triturus vulgaris*),
2. in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober eines jeden Jahres
 - a) Erdkröte (*Bufo bufo*),
 - b) Siebenschläfer (*Glis glis*),
 - c) Waldeidechse (*Lacerta vivipara*),
 - d) Zwergmaus (*Micromys minutus*).

(2) Die Tiere und ihre Entwicklungsformen können an andere Personen abgegeben werden mit Ausnahme einer Weitergabe zur gewerblichen Verarbeitung oder zum Handel in Fachgeschäften.

(3) Absatz 1 gilt nicht in Naturschutzgebieten und in flächenhaften Naturdenkmälern.

§ 5

Aufnehmen von Pflanzen und Tieren

(1) Das Aufnehmen von tot aufgefundenen Tieren und abgetrennt aufgefundenen Pflanzenteilen der vom Aussterben be-

drohten Arten ist zur Abgabe an staatliche und wissenschaftliche Einrichtungen gestattet.

(2) Das Aufnehmen von tot aufgefundenen Tieren und abgetrennt aufgefundenen Pflanzenteilen der besonders geschützten Arten ist für Zwecke der Forschung, des Unterrichts und der Dokumentation gestattet.

§ 6

Aufnahme- und Auslieferungsbuch, Kennzeichnung

(1) Wer zulässig mit Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten handelt oder sie gewerbemäßig in Verkehr bringt oder gewerbsmäßig erwirbt, hat über diese Exemplare ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung nach folgendem Muster zu führen:

Lfd. Nr.

Eingangstag

Bezeichnung der im Bestand vorhandenen oder übernommenen Sache nach Art, Zahl, Kennzeichen und ggfs. Bezeichnung der zum Erwerb berechtigenden Dokumente

Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquelle

Abgangstag

Name und genaue Anschrift des Empfängers oder Art des sonstigen Abganges

(2) Die Tiere und Pflanzen sind zu kennzeichnen, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist. In sonstigen Fällen stellt die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Bescheinigung über die Befugnis zum Besitz aus; der Antragsteller hat die entsprechenden Tatsachen nachzuweisen.

(3) Alle Eintragungen in das Buch sind in dauerhafter Form vorzunehmen; § 43 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß. Die Bücher mit den Belegen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr gemacht worden ist.

(4) Die Bücher mit den Belegen sind den zuständigen Behörden und Stellen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 7

Erlaubnisvorbehalte

Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen

1. das Sammeln von wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren der nicht besonders geschützten Arten für den Handel und für gewerbliche Zwecke
2. das Aussäen oder Anpflanzen gebietsfremder Pflanzen in der freien Landschaft, ausgenommen zu land-,

forst- oder wasserwirtschaftlichen sowie kleingärtnerischen und landschaftsgestalterischen Zwecken, soweit dadurch besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gefährdet werden können.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 6 über die Pflicht zur Buchführung und zur Kennzeichnung sowie zur Aushändigung und Aufbewahrung der Bücher und Belege zuwiderhandelt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) in der Fassung vom 6. Juni 1963 (GBl.S.89), zuletzt geändert durch Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt vom 15. März 1976 (GBl.S.301), außer Kraft.

III. Arthropoda Gliederfüßler

1. Arachnida Spinnentiere

die folgenden Arten

Araneus spp. Kreuzspinnen alle einheimische Arten

Ischyropsalis hellwigi Schneckenkanker

Trogulidae spp. Brettkanker - alle einheim. Arten

2. Crustacea Krebse

die folgenden Arten

Astacus torrentium Steinkrebs

Astacus astacus Edelkrebs

3. Insecta Insekten

Odonata spp. - Libellen

alle einheimischen Arten insbesondere

Aeshna coerulea Alpen-Mosaikjungfer

Aeshna viridis Grüne Mosaikjungfer

Ceroagrion tenellum Späte Adonislibelle

Coenagrion armatum Hauben-Azurjungfer

Coenagrion ornatum Vogel-Azurjungfer

Cordulegaster bidentatus Gestreifte Quelljungfer

Gomphus vulgatissimus Gemeine Keiljungfer

Leucorrhinia albifrons Östliche Moosjungfer

Onychogomphus uncatus Große Zangenlibelle
 Ophiogomphus serpentinus Grüne Keiljungfer
 Orthetrum brunneum Südlicher Blaupfeil

Mantodea - Fangschrecken

die folgende Art

Mantis religiosa Gottesanbeterin

Saltatoria Heuschrecken

die folgenden Arten

Bryodema tuberculata Gefleckte Schnarrschrecke
 Calliptamus italicus Italienische Schönschrecke
 Ehippiger ehippiger Steppen-Sattelschrecke
 Gampsocleis glabra Heideschrecke
 Homorocoryphus nitidulus Gemeine Schiefkopfschrecke
 Oecanthus pellucens Weinhähnchen
 Oedipoda coerulescens Blauflügelige Ödlandschrecke
 Oedipoda germanica Rotflügelige Ödlandschrecke
 Psophus stridulus Rotflügelige Schnarrschrecke

Heteroptera - Wanzen

die folgende Art

Ranatra linearis Stabwanze

Hymenoptera Hautflügler

die folgenden Arten

Apiodea spp. Bienen und Hummeln - alle einheim. Arten
 Cimbex femorata Birken-Keulhornwespe
 Formica rufa Rote Waldameise (gesamter Formenkreis)

Coleoptera Käfer

Buprestidae spp. Prachtkäfer alle einheim. Arten
 excl. mit Ausnahme von

Agrilus biguttatus Zweipunktiger Eichenprachtkäfer

Agrilus sinuatus Obstbaumprachtkäfer

Agrilus viridis Laubholz- oder Buchenprachtkäfer

Anthaxia quadripunctata Vierpunkt-Kiefernprachtkäfer

Coroebus bifasciatus Zweibindiger Eichenprachtkäfer

Melanophila decastigma Pappelprachtkäfer

Phaenops cyanea Blauer Kiefernprachtkäfer

Calosoma spp. Puppenräuber alle europäischen Arten

Carabus spp. Großlaufkäfer - alle einheimischen Arten
 insbesondere

Carabus clathratus Ufer-Laufkäfer

Carabus menetriesi Waldmoor-Laufkäfer

Carabus nitens Heide-Laufkäfer

Carabus variolosus Schwarzer Gruben-Laufkäfer

Cerambycidae Bockkäfer - die folgenden Arten

Aromia moschata	Moschusbock
Cerambyx cerdo	Heldbock
Dorcadion fuliginator	Erdbock
Ergates faber	Mulmbock
Megopis scabricornis	Körnerbock
Purpuricenus kaehleri	Purpurbock
Rosalis alpina	Alpenbock
Tragosoma depsarium	Zottenbock

Cetoniinae spp. Blüten-, Gold- und Rosenkäfer alle
einheimischen Arten

Cicindela spp. Sandlaufkäfer - alle einheim. Arten

Cychrus spp. Schaufelläufer alle einheim. Arten

Dytiscus latissimus Breitrand

Hydrous spp. Kolbenwasserkäfer- alle europ. Arten

Lucanidae spp. Hirschkäfer - alle europäischen Arten

Meloe spp. Öl- oder Blasenkäfer - alle einheim. Arten

Oryctes nasicornis Nashornkäfer

Osmoderma eremita Eremit

Polyphylla fullo Walker oder Gerber

Planipennia (Neuroptera) Echte Netzflügler

Ascalaphidae spp. Schmetterlingshafte - alle europä-
ischen Arten

Mantispa pagana Fanghaft

Myrmeleonidae spp. Ameisenjungfern alle europ. Arten

Homoptera - Gleichflügler

Cicadidae spp. Singzikaden - alle europäischen Arten

Lepidoptera - Schmetterlinge

Agria tau Nagelfleck

Arctiidae spp. Bärenspinner - alle einheimischen Arten
insbesondere

Pericallia matronula Augsburger Bär
excl. mit Ausnahme von

Spilosoma menthastri Tigermotte

Dasychira abietis Tannen-Streckfuß

Endromis versicolora Frühlings-Birkenspanner

Eudia pavonia Kleines Nachtpfauenaugen

Geometridae Spinner - die folgenden Arten

Arichanna melanaria Rauschbeeren-Fleckenspanner

Garsia sororiata Moosbeeren-Grauspanner

Lythria purpuraria Purpurbindenspanner

Nyssia zonaria Trockenrasen-Spannerspanner

Lasiocampidae spp. Glucken alle einheimischen Arten
excl. mit Ausnahme von

Dendrolimus pini Kiefernspinner

Eriogaster lanestris Wollflüchter

Malacosoma neustria Ringelspinner

- Lemoniidae spp. Herbstspinner alle einheimischen Arten
- Noctuidae Eulenfalter - die folgenden Arten
- | | |
|----------------------|---------------------------------------|
| Amphipyra livida | Schwarze Hochglanzeule |
| Anarta cordigera | Moorbunteule |
| Catocala spp. | Ordensbänder alle einheimischen Arten |
| Celaena haworthii | Haworths Wieseneule |
| Chorizagrotis lidia | Schwärzliche Erdeule |
| Chrysoptidia spp. | Goldeulen alle einheim. Arten |
| Ephesia fulminea | Gelbes Ordensband |
| Epilecta linogrisea | Silbergraue Bandeule |
| Eugraphe subrosea | Rotbraune Torfmooreule |
| Griposia aprilina | Aprileule |
| Lycophotia molothina | Graue Besenheideeule |
| Mormo maura | Schwarzes Ordensband |
| Nonagria nexa | Wasserschwaden-Stengeleule |
| Staurophora celsia | Malachiteule |
| Synvaleria jaspidea | Jaspiseule |
| Synvaleria oleagina | Olivgrüne Schmuckeule |
- Notodontidae spp. Zahnspinner - alle einheim. Arten
- | | |
|-----------------------|------------------|
| excl. | mit Ausnahme von |
| Lophopteryx camelina | Kamelspinner |
| Notodonta dromedarius | Erlenzahnspinner |
| Notodonta ziczac | Zickzackspinner |
| Phalera bucephala | Mondvogel |
- Papilionoidea spp. und Hesperioidea spp. Echte und Unechte Tagfalter alle europäischen Arten, insbesondere
- Coenonympha oedippus Moor-Wiesenvögelchen
- Colias palaeno Hochmoorgelbling
- Erebia epiphron Brocken-Mohrenfalter
- Lycaena dispar Flußampfer-Dukatenfalter
- Parnassius apollo Apollofalter
- Reverdinus flocciferus Eibischfalter
- | | |
|------------------|----------------------|
| excl. | mit Ausnahme von |
| Pieris brassicae | Großer Kohlweißling |
| Pieris napi | Rapsweißling |
| Pieris rapae | Kleiner Kohlweißling |
- Sphingidae spp. Schwärmer - alle europäischen Arten
- | | |
|--------------------|------------------|
| excl. | mit Ausnahme von |
| Hyloicus pinastris | Kiefernswärmer |
- Zygaenidae spp. und Widderchen alle einheimischen Arten
- Amatidae (Syntomididae) spp. mischen Arten

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Entomologischen Vereins Stuttgart](#)

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: [16_1981](#)

Autor(en)/Author(s): Harde Karl Wilhelm

Artikel/Article: [Die neue Bundesartenschutzverordnung. 1-12](#)